

Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landeselternbeirat der Gymnasien begrüßt im Allgemeinen die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Schulgesetzes. Wir bitten jedoch folgende Ergänzungen und Anmerkungen von unserer Seite in dem nachfolgenden Punkten zu beachten.

Die gesetzliche Wiedereinführung des Begriffes "Bildung und Erziehung" sehen wir vor dem Hintergrund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 11.10.2018 positiv ("Bildung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule"). Wir bitten im Sinne dieses Beschlusses darum, das Begriffspaar "Bildung und Erziehung" auch in den entsprechenden Formulierungen für die Aufgaben der Elternvertretung bzw. der Eltern mit zu übernehmen und unsere weiter unten aufgeführten Änderungsvorschläge in die Änderung des Schulgesetzes mit einfließen zu lassen.

Die Stärkung der Partizipation der Schüler*innen in Klassenkonferenzen und der Schulkonferenz begrüßen wir ausdrücklich. Die Stärkung der Partizipation sollte zusätzlich auch in der Zusammensetzung des Schulleiterwahlausschusses (§ 38 Absatz) wie weiter unten beschrieben Entsprechung finden.

Die Änderung des §24 Absatz 1 und Absatz 3 durch die Einführung der Einführung des Begriffes „gleichmäßigen Auslastung“ lehnen wir entschieden ab. Die in der vorliegenden Synopse dargestellte Einschätzung, diese Änderungen seien keine Einschränkung der freien Schulwahl, teilen wir ausdrücklich nicht. Mit der Änderung wird vielmehr die gesetzliche Grundlage geschaffen, die freie Schulwahl der Eltern einer planerischen gleichmäßigen Auslastung der Schulen völlig unterzuordnen. Praktisch ist diese in konkreten Fällen gleichzusetzen mit einer Abschaffung der „freien Schulwahl“.

Näheres dazu ist auch unserer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landeselternbeirat der Grundschulen und Förderzentren zu entnehmen.

Datenschutzrechtliche Bedenken haben wir gegenüber der Einführung einer Schüler-Kennnummer im § 30. Die Einführung der landesweiten Schüler-Kennnummer macht es sehr einfach, Schüler*innen schulartübergreifend landesweit zu identifizieren. Der erwartbare Nutzen rechtfertigt aus unserer Sicht die möglichen Konsequenzen dieser Maßnahme nicht.

Es folgen konkrete Änderungsvorschläge des Landeselternbeirats der Gymnasien bezogen auf einzelne Paragraphen.

§38 Absatz 5 Satz 1 und 2

Zur Stärkung der Partizipation der Schülerinnen und Schüler im Schulleiterwahlausschuss schlagen wir vor, die genannten Sätze wie folgt zu ändern:

"Die Schule entsendet zwölf Mitglieder, und zwar je sechs Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern. An weiterführenden Schulen treten an die Stelle von drei Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern drei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler."

Die vorgeschlagene Formulierung stärkt auch im Schulleiterwahlausschuss die Partizipation der Schülerinnen und Schüler durch Gleichsetzung der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft und der Schülerschaft. Die Erhöhung der Vertreterinnen und Vertreter im Wahlausschuss seitens der Schule dient der Beibehaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Lehrkräften und der Eltern- bzw. der Schülerschaft.

LEB Gymnasien – Vorsitzende

Claudia Pick
Stover 4
24220 Flintbek
0160/2126840
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien – Stellvertreter

Dr. Thomas Hillemann
Sperlingsgasse 26
21502 Geesthacht
0176/51839610
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien – Vorstand

Dr. Andreas Ammann
Eichkoppelweg 40
24119 Kronshagen
0160/1753112
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

§68 Absatz 11

Aus Gründen einer allgemeinen Stärkung der Partizipation aller Konferenzbeteiligter sollte der Absatz durch den Begriff „Eltern“ wie folgt ergänzt werden:

"Innerhalb des schulischen Bildungsauftrages nach § 4 unterstützen die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern, ihre Mitwirkungsrechte in Konferenzen rechtmäßig wahrnehmen zu können."

Dieses dient der umfassenden Integrierung der Anliegen des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 11.10.2018 ("Bildung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule", Seite 8: "Lehrkräfte sollten daher die Eltern möglichst von Beginn an zur aktiven Mitarbeit im Schulalltag und in den schulischen Gremien einladen und ihnen die dafür notwendigen Informationen rechtzeitig und in adressatengerechter Sprache zur Verfügung stellen").

§70 Absatz 3, Nr. 2 wie folgt durch den Begriff "Bildung" ergänzen:

", das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung und Bildung zu wahren und zu pflegen,"

Diese Ergänzung dient der schlüssigen und ausgleichenden Einführung des Begriffs "Bildung und Erziehung" in das Schulgesetz (Vergleiche §11 Absatz 4 des Gesetzentwurfes). Zudem dient auch dieses einer umfassenden Integrierung der Anliegen des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 11.10.2018 ("Bildung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule"). In diesem wird Bildung als gemeinsame Verantwortung von Schule und Eltern charakterisiert und in besonderer Weise herausgestellt. Insbesondere wird durch diese Ergänzung die Wahrung des Interesses der Eltern an den elterlichen Mitwirkungsrechten (§§62 -78 SchulG) miteingeschlossen, die das Thema Bildung in großem Umfang mit einbeziehen.

§73 Absatz 5 wie folgt durch die Anhörung der Kreiselternebeiräte durch die Schulträger in Fragen der Schulbauplanung, der Schülerbeförderung und der Schulentwicklungsplanung ergänzen.

„Der Kreiselternebeirat ist bei der Bildung eines Schuleinzugsbereiches nach § 138 Abs. 3 durch das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium und vor der Genehmigung der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde anzuhören. Die Kreise, die kreisfreien Städte und die Schulträger haben die Kreiselternebeiräte zur Schulbauplanung sowie zu beabsichtigten Änderungen in der Schülerbeförderung und der Schulentwicklungsplanung in ihrem Gebiet anzuhören.“

Obwohl Entscheidungen in diesen Themenfeldern schulträgerübergreifende Auswirkungen haben, berücksichtigen derzeit die Schulträger in der Regel nicht die Belange der Kreiselternebeiräte, die die Interessen der Eltern schulträgerübergreifend vertreten.

§ 75 durch einen Absatz erweitern, der die Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Landeselternebeiräte im Schulgesetz verankert.

Neu: (4): *„Die Landeselternebeiräte können sich für ihre Tätigkeiten einer Geschäftsstelle bedienen.“*

Außerhalb der vorgesehenen Änderungen ist uns im Umfeld des §69 ein weiterer Änderungspunkt sehr wichtig.

Die Situation:

LEB Gymnasien – Vorsitzende

Claudia Pick
Stover 4
24220 Flintbek
0160/2126840
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien – Stellvertreter

Dr. Thomas Hillemann
Sperlingsgasse 26
21502 Geesthacht
0176/51839610
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien – Vorstand

Dr. Andreas Ammann
Eichkoppelweg 40
24119 Kronshagen
0160/1753112
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

Es heißt in der neuen OAPVO:

§ 9 Verpflichtender Unterricht

Der Unterricht findet im **Klassenverband oder in fachbezogenen Gruppen** statt. Wenn kein Klassenverband besteht, nimmt die Fachlehrkraft des Profulfachs als Tutorin oder Tutor die Aufgaben des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin für die entsprechenden Schülerinnen und Schüler wahr, sofern die Schule nicht eine andere Lehrkraft damit betraut.

Im Schulgesetz heißt es:

§ 69 Elternvertretungen

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse kommen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr, zur Elternversammlung zusammen. Bei abweichenden Organisationsformen des Unterrichts bilden die Eltern für jede Jahrgangsstufe eine Elternversammlung. Das Nähere über die Bildung der Elternversammlung an Förderzentren regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

...

§ 71 Klassenelternbeirat

- (1) Die Elternversammlungen nach § 69 Abs. 1 wählen aus ihrer Mitte einen Elternbeirat, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.
- (2) ...

§ 72 Schulelternbeirat

- (1) Der Schulelternbeirat wird aus je einem von den Klassenelternbeiräten aus ihrer Mitte gewählten Mitglied gebildet. Er unterstützt die Arbeit der Elternbeiräte beim Zusammenwirken der Schule und der Elternschaft. Der Schulelternbeirat soll die Lehrerkonferenz einmal im Schuljahr über seine Arbeit informieren.

Dadurch ergibt sich eine Situation, die aus Sicht des LEB nicht hinnehmbar ist: Die Zahl der Elternbeiräte an Schulen, die in der neuen OAPVO in fachbezogenen Gruppen unterrichten, wird auf einen Elternbeirat pro Jahrgangsstufe reduziert. Dies hat nach §72 zur Folge, dass auch im Schulelternbeirat nur ein Elternvertreter – statt bisher 3 bis 5 - pro Jahrgang vertreten ist.

Aus Sicht des LEB ist dies eine Benachteiligung / Unterrepräsentation gegenüber den anderen Jahrgangsstufen einer Schule. Diese sind in der Orientierungs- und in der Mittelstufe mit durchschnittlich 4 bis 5 Elternvertretern pro Jahrgang im Schulelternbeirat vertreten.

Ferner ist die direkte Vertretung von durchschnittlich bis zu 100 Eltern einer Jahrgangsstufe für ein im Ehrenamt tätigen Elternvertreter nicht praktikabel leistbar. Dieses betrifft insbesondere die Aufgaben des/ der Vorsitzenden und der Stellvertretung der Klassenelternbeirats in der Klassenkonferenz. Hier angemessen als elterliche Einzelperson Stimmrecht auszuüben für Belange von teilweise über 100 Schülerinnen und Schüler ist in keiner Weise mit den ehrenamtlichen Grundsätzen vereinbar. Die Mitwirkung der Eltern im Klassenelternbeirat ist sinnvollerweise auf die Größe einer Klasse zuge-

LEB Gymnasien – Vorsitzende

Claudia Pick
Stover 4
24220 Flintbek
0160/2126840
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien – Stellvertreter

Dr. Thomas Hillemann
Sperlingsgasse 26
21502 Geesthacht
0176/51839610
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien – Vorstand

Dr. Andreas Ammann
Eichkoppelweg 40
24119 Kronshagen
0160/1753112
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

schnitten. Davon geht das Schulgesetz ursprünglich aus. Diese Mitwirkung auf einen ganzen Jahrgang auszudehnen ist unserer Einschätzung nach der Sache nicht angemessen.

Außerdem zeigt die Praxis, dass die Delegation zur Schulkonferenz und zu den Fachkonferenzen in der Regel aus Mitgliedern des Schulelternbeirats besteht, d.h. auch dort dürfte sich die Unterepräsentation der Oberstufe auswirken.

Daher fordern wir Ergänzungen des Schulgesetz wie folgt:

§69 Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bzw. einer fachbezogenen Gruppe / Tutandengruppe kommen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr, zur Elternversammlung zusammen. Bei abweichenden Organisationsformen des Unterrichts bilden die Eltern für jede Jahrgangsstufe eine Elternversammlung.

§71 trägt dann die Überschrift Klassenelternbeirat / Elternbeirat

§72 ist wie folgt zu ergänzen:

- (1) Der Schulelternbeirat wird aus je einem von den Klassenelternbeiräten bzw. von den Elternbeiräten der fachbezogenen Gruppen / Tutandengruppen aus ihrer Mitte gewählten Mitglied gebildet. Er unterstützt die Arbeit der Elternbeiräte beim Zusammenwirken der Schule und der Elternschaft. Der Schulelternbeirat soll die Lehrerkonferenz einmal im Schuljahr über seine Arbeit informieren.

§ 114 Schülerbeförderung

Die finanzielle Unterstützung in der Schülerbeförderung schließt zur Zeit die Oberstufen der Schulen aus. Dies ist auch im Sinne von Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein nicht mehr zeitgemäß.

§114 sollte daher wie folgt geändert werden:

- (1) Die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen sind Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zwölf bzw. dreizehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen, berufsvorbereitenden Bildungsgängen an den berufsbildenden Schulen sowie Förderzentren besuchen.

LEB Gymnasien – Vorsitzende

Claudia Pick
Stover 4
24220 Flintbek
0160/2126840
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien – Stellvertreter

Dr. Thomas Hillemann
Sperlingsgasse 26
21502 Geesthacht
0176/51839610
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien – Vorstand

Dr. Andreas Ammann
Eichkoppelweg 40
24119 Kronshagen
0160/1753112
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

Zusatzfragen:

Zu den Zusatzfragen haben wir zu 3. bereits Stellung bezogen, siehe oben unsere Ausführungen zu §69 ff.

Zu Zusatzfrage 2 sehen wir gerade im Umfeld der pandemiebedingten Distanzunterrichts dringlichen Bedarf. Aktuell müssen Lehrkräfte eine Video-/Audiokonferenz im Rahmen des Unterrichts nicht anbieten, dass es an den rechtlichen Grundlagen fehlt, dies zu ermöglichen bzw. einzufordern. Hier muss dringlichst Abhilfe geschaffen werden, dass heißt, es sind die rechtliche Grundlage zu schaffen, dass Lehrkräfte zu Video-/Audiokonferenzen im Rahmen des Unterrichts verpflichtet werden können.

Abschließend regen wir Überarbeitungen des Schulgesetzes in einigen für uns seit Jahren sehr wichtigen Themenfeldern an:

1. Eine Überarbeitung des § 13 (Lernmittel) im Sinne einer finanziellen Entlastung der Eltern. Eine Überarbeitung erscheint uns vor dem Hintergrund moderner Lernmittel mit hohem Anschaffungspreis dringend notwendig.
2. Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für eine Modernisierung der Beitragsentschädigungsverordnung (BEntschVO).
3. Die Verankerung einer Geschäftsstelle für die Landeselternbeiräte im Schulgesetz.

Wir hoffen diesbezüglich mit Ihnen in absehbarer Zeit Gespräche aufnehmen zu können.

Flintbek, den 31.3.2021

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Pick
Vorsitzende

LandesElternBeirat Gymnasien Schleswig-Holstein

LEB Gymnasien – Vorsitzende
Claudia Pick
Stover 4
24220 Flintbek
0160/2126840
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien – Stellvertreter
Dr. Thomas Hillemann
Sperlingsgasse 26
21502 Geesthacht
0176/51839610
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien – Vorstand
Dr. Andreas Ammann
Eichkoppelweg 40
24119 Kronshagen
0160/1753112
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de